Rücktritt/Storno/Schadenersatz

Reist der Gast erst gar nicht an oder tritt er während des Aufenthaltes vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig von Grund und Zeitpunkt der Absage, dem Vermieter ***Karin Simon Ferienweingut Kreuz-Bauer*** den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu zahlen.

Vorzeitige Abreise, aufgrund ungünstiger Witterung, Erkrankung oder unvorhergesehener Fälle entbinden den Mieter nicht von der Zahlungsverpflichtung. Zu den ersparten Aufwendungen gehören z.B. Wäsche, Strom, Heizung. Ein kostenfreier Rücktritt des Gastes ist ausgeschlossen.

Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme (Stornierung, Frühzeitiger Abreise / Nichtbezug) den Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der dem Beherbergungsbetrieb ersparten Aufwendungen.

Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei Ferienwohnungen 10 - 20% des vereinbarten Preises. Bei Stornierungen ab einer Woche vor Anreise oder Frühzeitiger Abreise, erhebt der Beherbergungsbetrieb 90 % des vereinbarten Preises, es sei denn, die Ferienwohnung kann anderweitig kurzfristig vermietet werden.

Der Beherbergungsbetrieb ***Karin Simon Ferienweingut Kreuz-Bauer*** ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung der Ferienwohnung dem Gast Schadenersatz zu leisten soweit ihm ein schuldhaftes Unterlassen zur Last gelegt werden kann. Als Verschulden kommen nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Betracht. Bei ***Karin Simon Ferienweingut Kreuz-Bauer*** seinerseits macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er dem Gast die gebuchte Unterkunft - z.B. wegen Überbuchung – oder keine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen kann. Als „Schadenersatzpreis“ wird gemäß der Empfehlung des DTV ein pauschaler Abzug von 10 – 20 % auf den vereinbarten Reisepreis angesetzt und berechnet. Der Gastgeber ist verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Wohnung, wenn möglich, weiter zu vermieten. Kann der Gast nachweisen, dass wir keinen (durch Weitervermietung) oder einen wesentlich geringeren Schaden hatten, muss er keine bzw. deutlich geringere Stornokosten zahlen. Zur Beweislast ist der Gast verpflichtet.

DTV 2020